

Aufgebot

RZSO Wil-Uze

Kurse 2023

Formation/Teilnehmer	Datum	nur Kader
ZS-Kompanie 1 & 1/3 Logistik		
KVK	03.02.2023	✓
KVK vor WK	21.04.2023	✓
WK	24.04.-26.04.2023	
ZS-Kompanie 2 & 1/3 Logistik		
KVK	03.03.2023	✓
KVK vor WK	02.06.2023	✓
WK	05.06.-07.06.2023	
ZS-Kompanie 3 & 1/3 Logistik		
KVK	26.05.2023	✓
KVK vor WK	18.08.2023	✓
WK	21.08.-23.08.2023	
Logistik WK		
KVK	24.08.2023	✓
KVK vor WK	29.09.2023	✓
WK	02.10.-03.10.2023	
Infrawartung		
gemäss Planung FoC	diverse	
Sanität WK		
Übung mit FW 19:30 - 21:30	03.05.2023	
Übung mit FW 19:30 - 21:30	31.05.2023	
Übung mit FW	05.06.2023	
Übung mit FW 19:00 - 23:00	28.06.2023	
Spezielle Kurse / Rapporte		
ZS Stabsrapport 1	24.01.2023	
ZS Stabsrapport 2	07.11.2023	
ZS Jahresrapport	17.11.2023	

Allgemeine Bestimmungen und Weisungen

1. Aufgebot

- Diese Publikation gilt als Aufgebot
- Die Schutzdienstpflichtigen erhalten ein persönliches Aufgebot mit den Einrückungsdaten.
- Einrückungspflichtige, die 4 Wochen vor Dienstbeginn noch nicht im Besitz eines Aufgebotes sind, haben sich unverzüglich mit der Zivilschutzstelle in Verbindung zu setzen.

- Jeder Schutzdienstpflichtige hat seine beruflichen und privaten Obliegenheiten nach dem Dienst zu richten.
- Zu den Kursen haben alle Schutzdienstpflichtigen ein-zurücken.

2. Infrawarte

Aufgebot für Infrawartung gemäss spez. Aufgebot

3. Wegfall der Einrückungspflicht

Gilt für sanitärisch Zurückgestellte oder Dispensierte während der Zeit der Zurückstellung oder Dispensation.

4. Dienstverschiebung

Dienstverschiebungen werden nur bei Vorliegen zwin-gender Gründe bewilligt. Ein Anspruch auf Dienst-verschiebungen besteht nicht. Alle Gesuche sind eingehend zu begründen, mit den nötigen Beweismitteln zu versehen und persönlich zu unterzeichnen. Gesuche von Dritten (Arbeitgeber usw.) sind vom Zivilschutz-pflichtigen mitzuunterzeichnen.

5. Erkrankungen und Unfälle vor dem Einrücken

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, stellt der anbietenden Stelle unverzüglich das Dienstbüchlein und ein ärztliches Zeugnis in verschlossenem Umschlag zu.

6. Strafbestimmungen

Wer nicht von einem Dienstanlass dispensiert ist und nicht einrückt, macht sich strafbar und wird wegen Versäumnis einer Dienstleistung verzeigt (Art. 88 BZG).

7. Nothilfe / Einsatz / Alarmierung

Jede Formation kann nach Bedarf zum Einsatz auf-geboten werden. Eine Alarmierung ist ein Aufgebot dem unverzüglich Folge zu leisten ist (Art. 46 BZG).

Auch hier gelten die Strafbestimmungen nach Art. 88 BZG.

Regionale Zivilschutzorganisation Wil-Uze

Bronschhoferstrasse 71
9500 Wil

Tel. 071 913 40 13
zivilschutz@svrw.ch